

Fakten zum Corona-Virus: wichtige Informationen für unsere Mitglieder Ausfüllen Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» (nach der Voranmeldung)

Bei diesem Factsheet handelt es sich um eine Momentaufnahme per 2. April 2020, Stand 10.00 Uhr. Je nach Verlauf der Krise kann der Bundesrat weitere Massnahmen beschliessen. Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden und prüfen Sie betreffend Kurzarbeit zuerst die Homepage des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit:

<https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

Für zentrale Fragen eine **Hotline** zur Verfügung: **058 229 22 33**. Auch das SECO hat eine Info-Hotline für Unternehmen aufgeschaltet: **058 462 00 66** (von 7 bis 20 Uhr),

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Tipps zum Ausfüllen des Antrages für Kurzarbeit

Die Anmeldung für Kurzarbeit wurde mit den COVID-19-Massnahmen stark vereinfacht. Nutzen Sie das folgende Formular:

https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/formulare/arbeitgeber/kae_covid_19/KAE-Abrechnung%20COVID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx.download.xlsx/KAE-Abrechnung%20COVID-19%20d-f-i%20definitiv.xlsx

- Das Formular bitte vollständig ausfüllen (inkl. Firmenstempel).
- Rechtsgültig unterzeichnen.
- Alle im Formular geforderten Dokumente beilegen (in einfacher Ausführung und ohne Heft- oder Büroklammern). Fehlende Unterlagen führen zu Verzögerungen und Rückfragen.
- Eine Voranmeldung per E-Mail ist leider nicht möglich.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig und korrekt mit Excel aus. Handschriftlich oder Schreibmaschine ist ungültig.

Folgende Felder müssen zwingend ausgefüllt werden:

Betrieb:	vollständige Firmenadresse
Betriebsabteilung:	Gesamtbetrieb oder Betriebsabteilung (siehe Voranmeldung / Verfügung)
BUR + Abt.-Nr.:	diese finden Sie in der Bewilligung unter dem Datum
Sachbearbeiter/in:	Kontaktperson in Ihrem Betrieb für Rückfragen
Telefon:	für Rückfragen
Arbeitslosenkasse:	Kantonale Arbeitslosenkasse Kurzarbeit Geltenwilenstrasse 16/18 9001 St.Gallen
Zahlungsverbindung:	ausschliesslich IBAN-Nummer (keine anderen Kontoangaben)

Abrechnungsperiode (Monat): ganzen Kalendermonat angeben, auch wenn Kurzarbeit erst ab Mitte Monat (z.B. März 2020). Pro Abrechnungsperiode eine Abrechnung Anzahl anspruchsberechtigte

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende:

- Alle Mitarbeitenden des in der Voranmeldung gemeldeten Gesamtbetriebes (oder Betriebsabteilung).
- Inkl. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Geschäftsführer GmbH, AG, Genossenschaft)
- Inkl. Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Inkl. Personen in einem Lehrverhältnis (Lehrling und Lehrmeister)
- Inkl. Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Inkl. Personen auf Abruf in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis
- Personen im AHV-Alter haben **keinen** Anspruch
- Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis haben **keinen** Anspruch

Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende:

- Alle Mitarbeitenden, die in der Abrechnungsperiode aufgrund Kurzarbeit weniger gearbeitet haben.

Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden:

- Total aller Stunden des entsprechenden vollen Kalendermonats (z.B. 1. März 2020 bis 31. März 2020), nicht nur ab Beginn der Kurzarbeit
- Geschäftsführer: betriebsübliche Sollstunden (bei 100%), erhält eine Pauschale
- Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind keine Sollstunden
- Sollstunden von Personen im Stundenlohn: Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnen (bzw. Durchschnitt der Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, z.B. 4 Monate)

Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden:

- Total aller Stunden, die aufgrund von Kurzarbeit nicht gearbeitet werden konnten
- Lehrlinge: Berufsschultage sind keine Ausfallstunden
- Gesetzliche Feiertage und Ferien der Arbeitnehmer: sind keine Ausfallstunden

Verdienstausfall:

- Total aller Brutto-Monatslöhne (ganzer Monat) aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden (z.B. CHF 25'000.00).
- Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z.B. CHF 20.00) mit den Sollstunden vom Vormonat (z.B. 160 Std.) multipliziert werden (Erklärung auf Rückseite des Formulars)
- Geschäftsführer: CHF 4'150 bei Vollzeitbeschäftigung als massgebender Lohn

Zwingende Beilagen:

- Lohnjournal des Vormonats aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden (Aufteilung in arbeitgeberähnliche Stellung, anspruchsberechtigt und nicht anspruchsberechtigt)
- Angaben zu den Sollstunden aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden
- Angaben zu den Kurzarbeitsstunden aller Mitarbeitenden mit Kurzarbeit

Häufig gestellte Fragen

Was die Abrechnung für Mitarbeiter betrifft, ist vieles klar. Aber vor allem der Umgang mit Stunden von Inhabern ist ein sehr unklares Thema, das aber für kleine Betriebe eine grosse Auswirkung auf die zu erwartenden Gelder hat.

Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende: Hier darf der Geschäftsinhaber dazugezählt werden → Ausnahme: Einzelunternehmen

AHV-Lohnsumme

Neu mit 4'150 pro Inhaber, also Netto 3'320.- (80%). Bei Vollzeitbeschäftigung (Beschäftigungsgrad) als massgebender Lohn aufnehmen.

Unfall, Krankheit, Mutterschaft

Wenn Mitarbeiterinnen in der Kurzarbeitsphase aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht arbeiten können, dann sind diese Stunden in der Kurzarbeitsabrechnung rauszunehmen, da die Abrechnung normal über die Versicherung läuft.

Höhe Kurzarbeit

Wenn mehr Kurzarbeit gemacht wird, als im ursprünglichen Antrag (Vor Anmeldung) angenommen, dann ist kein neuer Antrag einzureichen, sondern einfach die entsprechenden Stunden in der Abrechnung aufzuführen.

Abrechnungsperiode

Abrechnung pro Monat machen. Für den März den ganzen Zeitraum nehmen als Sollstunden und die Kurzarbeits-Stunden aufführen, die in den Tagen aufgetreten sind, ab dem die Kurzarbeit pro Betrieb genehmigt ist.

Geschäftsinhaber

Die Geschäftsinhaber können keine Stunden einberechnen. Es kann nur eine Pauschale geltend gemacht werden.

Lernende

Berufsschule sind IST-Stunden und vom Betrieb zu 100% zu vergüten. Nur Ausfallstunden aufgrund Kurzarbeit (keine sonstigen Absenzen) dürfen geltend gemacht werden.

Berechnung der Soll-Stunden bei Stundenlöhnern

Bei den normalen Kurzarbeitsformularen werden als Basis die Abrechnung des letzten Monats vor der Kurzarbeit als Referenz erwähnt. Im Idealfall verwendet man den Durchschnitt der letzten 12 Monate. Falls die Person für kürzere Zeit tätig war (z.B. 5 Monate), diesen Durchschnitt nehmen. Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn muss der Stundenansatz (z. Bsp. CHF 20) mit den Sollstunden vom Vormonat (z. Bsp. 160 Stunden) multipliziert werden. Die AHV-Lohnsumme und die Lohnjournale dienen als Basis für den Antrag und die Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung.